

Informationsblatt Lohn (Stand 2021)

Alle Bezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Für Selbständigerwerbende gilt:

1. Selbständigerwerbende ab dem 18. Altersjahr und einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als **CHF 21'510** (Eintrittsschwelle) können sich freiwillig versichern.
2. Das versicherbare Jahreseinkommen der Selbständigerwerbenden entspricht:
 - a. im 1. Jahr: Dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen oder dem Durchschnittseinkommen der entsprechenden Berufskategorie;
 - b. in den Folgejahren: Höchstens dem voraussichtlichen AHV-Jahreseinkommen;
 - c. bei schwankendem Einkommen: Dem durchschnittlichen AHV-Jahreseinkommen der letzten 3 bis 4 Jahre.
3. Der Selbständigerwerbende kann Nebeneinkünfte, wie Verwaltungsratshonorare und Einkünfte aus politischen Ämtern, zum versicherbaren Jahreseinkommen hinzuzählen, soweit daraus keine Doppelversicherung resultiert.
4. Einkommensänderungen während des Kalenderjahres berücksichtigt die PK SAV, sofern sie mindestens 10 %, mindestens aber CHF 5'000, betragen. Die Änderung tritt in Kraft ab dem Monat, in dem die Meldung bei der PK SAV eingeht.
5. «Die Mobiliar» ist Rückversicherer der PK SAV für die Risiken Tod und Invalidität. Der Rückversicherer verlangt eine Gesundheitsprüfung ab einem versicherten Jahreseinkommen von CHF 200'000 oder wenn der Versicherte nicht voll arbeitsfähig ist.

Für Arbeitgeber gilt:

1. Zu versichern sind Personen ab dem 18. Altersjahr und einem AHV-pflichtigen Jahreslohn von mehr als **CHF 21'510** (Eintrittsschwelle).
2. Der versicherte Jahreslohn wird wie folgt berechnet: Gemeldeter AHV-Jahreslohn abzüglich Koordinationsabzug. Der Koordinationsabzug wird im Vorsorgeplan definiert.
3. Nicht berücksichtigt werden:
 - a. Kinder- und Familienzulagen,
 - b. bei anderen Arbeitgebern verdiente Lohnanteile,
 - c. vorübergehende Zulagen und Nebenbezüge, Überstunden- und Überzeitentschädigungen,
 - d. Leistungsprämien und Gratifikationen,
 - e. effektive Spesen.
4. Lohnänderungen während des Kalenderjahres berücksichtigt die PK SAV, sofern sie mindestens 10 %, mindestens aber CHF 5'000 betragen.
5. Sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines versicherten Arbeitnehmers vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn gültig, solange eine Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht, oder solange der Mutterschaftsurlaub dauert. Der Arbeitnehmer kann jedoch eine Herabsetzung verlangen (Art. 4 Abs. 6 Vorsorgereglement).
6. «Die Mobiliar» ist Rückversicherer der PK SAV für die Risiken Tod und Invalidität. Der Rückversicherer verlangt eine Gesundheitsprüfung ab einem Jahreslohn von CHF 200'000 oder wenn der Versicherte nicht voll arbeitsfähig ist.

Für Details verweisen wir auf unsere Internetseite www.pk.sav-fsa.ch Rubrik „Downloads“.

Bern, im Oktober 2020